

Merkblatt

zu

fremdverschuldeten Privatunfällen

Grundsatz

Private Unfälle der Landesbediensteten und/oder ihrer beihilfeberechtigten Angehörigen, die durch Fremdverschulden verursacht wurden, bzw. tätliche Angriffe auf diesen Personenkreis, führen zu Schadenersatzansprüchen der Geschädigten gegen den Unfallverursacher oder Angreifer. Diese Schadenersatzansprüche gehen gesetzlich bzw. tarifvertraglich insoweit auf das Land Nordrhein-Westfalen über, als dieses infolge der Körperverletzung zur Zahlung von Leistungen verpflichtet ist (z.B. Beihilfeleistungen und fortgezahlte Dienstbezüge während einer unfallbedingten Dienstunfähigkeit).

Geltendmachung der Schadenersatzansprüche

Zuständig für die Prüfung und Geltendmachung dieser übergegangenen Schadenersatzansprüche ist im Regierungsbezirk Düsseldorf das **Zentrale Schadenersatzbüro** der Bezirksregierung Düsseldorf. Die Beihilfestellen und die Personalstellen melden die fremdverschuldeten Privatunfälle, sobald entsprechende Leistungen gewährt wurden.

Art der zu meldenden Unfälle

- Verkehrsunfälle (Auto, Rad, Fußgänger)
- Auslandsunfälle
- Unfälle in Geschäftsräumen
- Produkthaftungsfälle
- Glätteisunfälle
- Reitunfälle
- Hundebisse
- Sportunfälle
- Arzthaftungsfälle
- Tätliche Angriffe

u.v.m., sofern Fremdverschulden vorliegt.

Erforderliche Informationen

Neben der Unfallschilderung sind die vollständigen Anschriften des Geschädigten, des Schädigers und ggf. seiner Haftpflichtversicherung mit Angabe der Schadensnummer notwendig. Weitere benötigte Angaben sind dem Vordruck „**Unfallanzeige eines fremdverschuldeten Privatunfalls/tätlichen Angriffs**“ zu entnehmen, der alle Fragestellungen in übersichtlicher Form enthält und zur Ermittlung der Fakten genutzt werden kann.

Tätliche Angriffe

Opfer von Gewalttaten haben einen Anspruch auf Versorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG), wenn der Geschädigte in Folge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs gegen seine oder andere Personen oder durch dessen rechtmäßige Abwehr einen gesundheitlichen Schaden erlitten hat. Voraussetzung ist die unverzügliche Erstattung einer Strafanzeige. In Nordrhein-Westfalen ist die Versorgung beim zuständigen Landschaftsverband Rheinland (LVR) in Köln oder Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) in Münster zu beantragen. Den Antrag sollte der Geschädigte unverzüglich, möglichst aber innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Schädigung stellen. Der Antrag kann formlos erfolgen, es sind aber auch Antragsvordrucke über das Internet über <http://www.lvr.de> abrufbar. Nähere Informationen sind auch über die kostenlose Info-Hotline des LVR (0800 – 654 654 6) zu erhalten.

Über die Antragstellung ist das Zentrale Schadenersatzbüro der Bezirksregierung Düsseldorf unter Angabe des Aktenzeichens des LVR/LWL zu unterrichten.

Gesetzliche Unfallversicherung

Schüler, Auszubildende, Studenten und Kindergartenkinder sind während des Besuchs von Kindergärten und allgemeinbildenden Schulen, sowie während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen und in Betriebsstätten, Lehrwerkstätten, berufsbildenden Schulen und ähnlichen Einrichtungen gesetzlich unfallversichert (SGB VII). Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf den Unterricht, die Pausen, schulische Veranstaltungen und Ausflüge sowie auf den Weg zu und von der jeweiligen Einrichtung. In diesen Fällen übernimmt der zuständige Träger der gesetzlichen Unfallversicherung die Kosten der ärztlichen Behandlung im Rahmen seiner Erstattungsvorschriften.

Erforderliche Prüfung durch die Beihilfestellen

Beihilfeanträge sind daraufhin zu prüfen, ob Aufwendungen durch einen Unfall verursacht wurden und ob ggf. Ansprüche gegen Dritte geltend zu machen sind. Auch wenn auf dem Antragsformblatt (unter Nr. 6 e) kein Hinweis auf einen Unfall angegeben wurde, ist daher bei Diagnosen, die auf einen Unfall zurückgehen könnten (z.B. HWS-Schleudertrauma, Distorsionen, Prellungen, Hautabschürfungen) eine Rückfrage und ggf. die Anforderung eines Unfallberichts notwendig.

Bei der Berechnung der gewährten Beihilfe entfällt für unfallbedingte fremdverschuldete Aufwendungen der Abzug der Kostendämpfungspauschale (vgl. Kommentar NRW-Beihilfen § 3 Anm. 12).

Die Meldung an das Zentrale Schadenersatzbüro erfolgt mit den bekannten Vordrucken unter Beifügung der Beihilfeaufstellung, der Unfallschilderung und ggf. weiteren Informationen sowie jeweils zwei (lesbaren) Kopien der Rechnungsbelege, der Rezepte und evtl. Arztberichten.

Erforderliche Prüfung durch die Personalstellen

Da im Falle einer fremdverschuldeten Dienstunfähigkeit Dienstbezüge für eine nicht erbrachte Arbeitsleistung fortgezahlt werden, entstehen auch hierzu Schadenersatzansprüche. Die personalsachbearbeitenden Stellen sind daher aufgefordert in geeigneter Weise sicherzustellen, dass sie Kenntnis von unfallbedingten Erkrankungen erhalten. Die Beschäftigten sind verpflichtet, bei der Meldung der Dienstunfähigkeit einen fremdverschuldeten Unfall anzugeben (s. auch Generalakte der Bezirksregierung Düsseldorf Nr. 10 und Nr. 46). Bei den Lehrkräften des Bezirks ist die Meldung durch die Schulen an die Bezirksregierung durch den Vordruck „Halbjährliche Krankmeldung/Monatliche Krankmeldung für beamtete/angestellte Lehrkräfte“ sichergestellt. Eine Unfallschilderung ist anzufordern und beizufügen.

Besondere Aufmerksamkeit ist bei den Krankmeldungen der Tarifbeschäftigten geboten, da hier keine parallele Unfallmeldung durch die Beihilfestelle erfolgt!

Anschrift des Zentralen Schadenersatzbüros

Bezirksregierung Düsseldorf
- Zentrales Schadenersatzbüro -
Dezernat 12, Zimmer 289
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Telefax: (0211) 475 – 1995

Ansprechpartner:

Frau Fast, Tel.: (0211) 475 – 2223, E-Mail: tajana.fast@brd.nrw.de
Frau Vietz, Tel.: (0211) 475 – 4022, E-Mail: rosemarie.vietz@brd.nrw.de